Neue Förderrichtlinie (BEG) verabschiedet

Die lange erwartete Verabschiedung der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) schafft nun endlich Klarheit und Sicherheit.

Pelletheizungen und Wärmepumpen werden auch in Zukunft attraktiv gefördert - einkommensschwache Haushalte erhalten sogar bis zu 70 % Förderung beim Kesseltausch!

Wir erklären, worauf es bei einer Heizungssanierung jetzt ankommt und wie Ihre Kunden von der maximalen Förderung profitieren können.

Neue BEG Förderung ab 01.01.2024



Die Förderungen können auf **bis zu 70** % kumuliert werden.

Die förderfähigen Investitionskosten für den Heizungstausch werden auf **30.000 € pro Wohneinheit** angepasst. Für die 2. bis 6. Wohneinheit gibt es zusätzlich jeweils 15.000 €, ab der 7. Wohneinheit jeweils 8.000 €.

Was ändert sich?

Alle Wärmeerzeuger werden technologieoffen mit dem gleichen Grundfördersatz von 30 % gefördert.

Die Kombi-Pflicht von Pelletheizungen mit Solarthermie oder Warmwasserwärmepumpe entfällt! Nur um den Klimageschwindigkeits-Bonus zu erhalten, muss die Pelletheizung mit Solar, Wärmepumpe oder (neu)

Photovoltaik kombiniert werden.

Die Obergrenze von 2,5 mg/m³ Feinstaub bei
Pelletkesseln entfällt ebenfalls. Pelletkessel, die diesen
Grenzwert dennoch erfüllen, erhalten einen
Emissionsminderungs-Zuschlag von 2.500 € on top.

Für den zügigen Austausch alter fossiler Heizungen oder (neu) Biomasseheizungen gibt es einen zeitlich gestaffelten Klimageschwindigkeits-Bonus.

Selbstnutzer:innen von Wohngebäuden mit geringem Einkommen (< 40.000 € zu versteuerndem Haushaltsjahreseinkommen) werden mit einem Einkommensbonus erstmals besonders unterstützt.

Bei Zusage einer Zuschussförderung kann zusätzlich ein neuer Ergänzungskredit mit einer max. Kreditsumme von 120.000 € pro Wohneinheit (max. Zinsvergünstigung 2,5% bei 30 Jahren Laufzeit, Zinsbindungsfrist max. 10 Jahre) in Anspruch genommen werden.

Ab dem 01.01.2024 sind Sie als Heizungsbauer, Schornsteinfeger oder Energieberater durch das GEG verpflichtet, ein **Beratungsgespräch** mit dem Endkunden zu führen und das **Beratungsprotokoll** auszufüllen.

Antragstellung

Die Förderung für den Heizungstausch (außer bei Gebäudenetzen) ist ab 2024 nicht mehr bei der BAFA, sondern bei der KfW zu beantragen:

www.kfw.de

Der Beginn der Antragstellung wird zeitlich gestaffelt.

Eigenheimbesitzer von Einfamilienhäusern können sich voraussichtlich ab dem 1. Februar 2024 über "Meine KfW.de" mit ihren Daten registrieren. Das ist Voraussetzung um dann im zweiten Schritt einen Antrag stellen zu können, was voraussichtlich ab dem 27. Februar 2024 möglich sein wird.

Die Antragstellung für Selbstnutzer in Mehrfamilienhäusern wird voraussichtlich **ab 30.04.2024** und für Vermieter und Unternehmen voraussichtlich **ab 31.07.2024** möglich sein. Für gemischt genutzte Gebäude (teils selbstgenutzt und teils vermietet) ist der Start der Antragstellung noch offen.

Bei Antragstellung muss bereits eine Auftragsbestätigung des Fachhandwerks vorliegen

(unter Vereinbarung einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung der Förderzusage), aus dem sich das voraussichtliche Datum der Umsetzung der beantragten Maßnahme ergibt.

>> Es gilt folgende Übergangsregelung:

Bei einem Vorhabenbeginn zwischen 01.01.2024 und 31.08.2024 kann der Förderantrag bis zum 30.11.2024 nachträglich gestellt werden! (Ausnahme:

Gebäudenetze). Das heißt, Ihre Kunden können direkt mit dem Heizungstausch beginnen (und diesen auch abschließen). Den Förderantrag stellen sie **hinterher**.